

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Per Postzustellungsurkunde

Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg
Am Alten Kraftwerk 3
82377 Penzberg

Wasserrecht

Münzstraße 33
86956 Schongau

Ihr Ansprechpartner:
Frau Gröndahl
Zimmer Nr.: 213
Tel.: (08861) 211-3361
Fax: (08861) 211-4350
d.groendahl@
lra-wm.bayern.de

Schongau,
14.08.2018

Unser Aktenzeichen:
632-41.1.2.-6831

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

**Wasserrecht;
Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Baugebiet „Franz-Marc-
Weg“ in den Schwadergraben, Stadtgebiet Penzberg, Landkreis Weil-
heim-Schongau**

Anlage: Kostenrechnung
Empfangsbestätigung gg. Rückgabe
Planunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

- 1. Gehobene Erlaubnis**
- 1.1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Benutzung**
- 1.1.1. Gegenstand der Erlaubnis**

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1247
86952 Schongau

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

Dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg (im Folgenden „Unternehmerin“ bezeichnet) wird eine gehobene Erlaubnis zur gedrosselten Einleitung von anfallenden Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Franz-Marc-Weg“ in den Schwadergraben (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

1.1.2. Zweck der Nutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser der Flurnummern 2002/5-8, 2003, 2004 und 2059, Gemarkung und Stadt Penzberg in den Schwadergraben.

1.1.3. Plan

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnis ist der Entwurf des Ingenieurbüros Dr. Blasy- Dr. Øverland, Moosstraße 3, 82279 Eching am Ammersee vom 24.07.2017 zugrunde:

Inhalt	Datum	Maßstab
1. Erläuterungsbericht	24.07.2018	
2. Baugrunduntersuchungen		
Untersuchungsbericht AZ 120718-1 Bericht GHB Consult GmbH, Starnberg	19.07.2012	
- Lageplan mit Untersuchungspunkten		M 1:1.000
- Sondierprofil BS 1-2		M 1:25
- Sieb-Analyse n. DIN 18 123		
- Fotodokumentation		
Untersuchungsbericht AZ 120718-2	25.09.2012	
3. Bemessung des Rückhaltevolumens		
- DWA-A 138	29.06.2017	
- DWA-A 117	22.06.2017	
4. Nachweis der qualitativen Gewässerbelastung		
- DWA-M 153	ohne	
5. Aufteilung der Drosselabflüsse und Rückhaltevolumina		
Ing.-Büros Dr. Blasy- Dr. Øverland	ohne	
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan		
Dipl.-Ing. (TU) M. Probst, Penzberg		
Pflegekonzzept der Ausgleichsfläche	27.06.2017	
7. Ergänzende Angaben zur Planung und Angepasster Nachweis für die qualitative Gewässerbelastung (E-Mail Ing.-Büro Dr. Blasy- Dr. Øverland)	04.10.2017	

8. Schriftverkehr Grundstückstausch Fl.Nrn. 2006 und 2059 nebst Übersichtslageplan	14.05.2017	1:500
8. Übersichtslageplan Bodenerkundung	27.06.2017	M 1:500
9. Plan Entwässerungskonzept	27.06.2017	1:500

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 13.08.2018 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 14.08.2018 versehen.

Die Planunterlagen werden zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt. Die durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

Das gesammelte Niederschlagswasser von Dach- und Außenflächen wird ohne Vorreinigung über verschiedene Rückhalteräume mit einem Gesamtvolumen von 415 m³ gesammelt und gedrosselt in den Schwadergraben geleitet.

Die Rückhaltung erfolgt anteilig zum einen durch die Errichtung von dezentralen Rückhalteräumen auf den jeweiligen Privatgrundstücken, zum anderen durch Errichtung eines zentralen Regenrückhalteriums welcher das auf den öffentlichen Straßen und Grünflächen anfallende Niederschlagswasser zurückhält.

Die Rückhaltevolumen wurden so ausgelegt, dass die Niederschläge eines hundertjährigen Regenereignisses zwischengespeichert werden können und im Fall von stärkeren Regenereignissen nicht mehr Niederschlagswasser dem Schwadergraben zufließt wie derzeit bei einem 5-jährlichen Regenereignis aus dem Planungsgebiet abfließt.

1.2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2038.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Gewässerbenutzung sowie für die Errichtung und dem Betrieb der Anlage/n sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1. Wasserwirtschaftliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1.1. Ergänzungen zur Entwurfsplanung und Bauausführung

2.1.1.1.

Die Unternehmerin hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung der Roteintragungen und Prüfbemerkungen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den aner-

kannten Regeln der Technik auszuführen. Die Rückhalteräume sind grundsätzlich gemäß DWA-Arbeitsblatt A 117 zu bemessen, auszubilden, zu betreiben und zu unterhalten.

2.1.1.2.

Die Richtlinien und Empfehlungen für den Bau, die konstruktive Gestaltung und Ausrüstung von Rückhalteräumen nach den Arbeitsblättern DWA-A 166 und dem Merkblatt DWA-M 176 sind zu beachten.

2.1.1.3.

In geeigneten Schächten vor Einleitung in den Schwadergraben sind Rückhalteräume für Leichtflüssigkeiten (z.B. mittels Tauchbogen) vorzusehen.

2.1.1.4.

Für den Havariefall sind Absperrvorrichtungen vor Einleitung des Niederschlagswassers in den Schwadergraben vorzusehen.

2.1.1.5.

Die Ableitung des Niederschlagswassers muss so erfolgen, dass Schäden für Dritte ausgeschlossen sind und es nicht zu wild abfließenden Wasser oder Vernässungen auf Grundstücken Dritter kommt.

2.1.1.6.

Bei der Eingrünung ist darauf zu achten, dass die Bepflanzung so erstellt wird, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen durch Wurzelwerk kommen kann.

2.1.1.7.

Die Einlaufschächte sind mit Schlammeimern und Kontrollschächte mit Schmutzfängern auszurüsten.

2.1.1.8.

Die Fallrohre der Dachentwässerung sind mit Sieben oder Körben zur Grobstoffrückhaltung auszustatten.

2.1.1.9.

Für die Ableitungen des Niederschlagswassers z.B. Fallrohre sind nach Möglichkeit nicht metallische Materialien zu wählen. Soweit trotzdem metallische Werkstoffe Verwendung finden, sollen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen sein.

2.1.1.10.

Gemäß den Antragsunterlagen kommen keine unbeschichteten Dächer aus Metall bzw. Metallflächen aus Zink-, Blei- oder Kupferdeckung über 50 m² zum Einsatz. Wird die Gesamtfläche von 50 m² doch überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist die DIN 55634 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials (ggf. auch ein einschlägiges Sicherheitsdatenblatt) ist sodann vorzulegen.

2.1.1.11.

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdbehrte und im freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

2.1.1.12.

Die Einleitungsstellen in das Gewässer sind so zu sichern, dass keine Kolke, Uferabbrüche, Ausspülungen und Unterhöhlungen auftreten können. Die Entwässerungsleitungen dürfen nicht in das Gewässer hineinragen.

2.1.1.13.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischen zu lagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

2.1.2. Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

2.1.2.1.

Die Unternehmerin ist für den sachgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Wartung und Pflege der Anlagen verantwortlich. Der Betrieb darf nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Gewässers führen.

2.1.2.2.

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.1.2.3.

Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.

2.1.2.4.

Die gesamten Entwässerungseinrichtungen sind - soweit durch den Hersteller nicht anders geregelt - mindestens jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die regelmäßige Kontrolle der Entwässerungsanlage ist durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.2.5.

Schächte mit Rückhalteräumen für Leichtflüssigkeiten sind halbjährlich zu kontrollieren und die Leichtflüssigkeiten ggf. zu entsorgen.

2.1.2.6.

Schlammeimer und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.

2.1.2.7.

Es dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abwässer und selbstverständlich auch keine anderen wassergefährdenden Stoffe in das abzuleitende Wasser eingeleitet werden.

2.1.2.8.

Im Bereich der Einleitungsstelle ist das Gewässer auf Kolke und Uferanbrüche hin, nach größeren Niederschlagsereignissen, zumindest 1x jährlich zu untersuchen.

2.1.2.9.

Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit den Einleitungen in das Gewässer bilden, hat der Betreiber zu beseitigen.

2.1.2.10.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern und Umfüllen wassergefährdender Stoffe im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen ist nicht statthaft und auf geeignete Weise zu unterbinden.

2.1.2.11.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Entwässerung sind das Landratsamt Weilheim-Schongau und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim oder die Polizei zu benachrichtigen.

2.1.2.12.

Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat die Unternehmerin zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

2.1.2.13.

Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

Dienst- und Betriebsanweisung

2.1.2.13.

Die Unternehmerin hat eine Dienstanweisung und für jede Anlage (Regenwasserkanal, Regenrückhaltebecken) auch eine Betriebsanweisung auszuarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisung sind an geeigneter Stelle bereit zu halten.

Die Dienst- und Betriebsanweisung ist der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (je 1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

2.1.2.14.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.1.2.15.

In die Betriebsanweisung sind mindestens folgende Angaben beizufügen/festzuhalten:

- Bescheid mit Planunterlagen
- Name der/des Betriebsbeauftragten, sonstige Zuständigkeiten
- Betriebs-, Wartungs-, Kontroll- und Instandhaltungsanweisungen
- Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen

Betriebstagebuch

2.1.2.16.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere einzutragen ist:

- Kontrollergebnisse
- Berichte über Schäden an Bauwerken oder im Stauraum und deren Instandsetzung
- Hochwasserereignisse
- besondere Vorkommnisse

Das Betriebstagebuch ist dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim bzw. dem Landratsamt Weilheim-Schongau auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist zehn Jahre aufzubewahren.

2.1.3. Anzeige- und Informationspflichten

2.1.3.1. Wesentliche Änderungen

2.1.3.1.1.

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich sowohl dem Landratsamt Weilheim-Schongau als auch dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.1.3.1.2.

Baubeginn und –vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Weilheim-Schongau rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.1.4. Bauabnahme

2.1.4.1.

Die Entwässerungsanlagen bedürfen einer baubegleitenden Bauabnahme nach Art. 61 BayWG. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat die Unternehmerin dem Landratsamt Weilheim-Schongau eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG und nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft ein Abnahmeprotokoll eines solchen privaten Sachverständigen vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Nr. 5.7.1 VVWas). Ggf. ist es in diesem Fall sinnvoll Teilabnahmen der einzelnen dezentralen Rückhalteräume durchzuführen. Letztendlich ist jedoch eine Schlussabnahme über die Gesamtanlage vorzulegen.

2.1.4.2.

Der private Sachverständige hat vor der Durchführung der Bauabnahme den im wasserrechtlichen Verfahren Beteiligten, deren Interessen durch die Bauausführung berührt werden können, den Bauabnahmetermin mitzuteilen, um Ihnen Gelegenheit zu geben, sich von der Richtigkeit der Bauausführung zu überzeugen (Nr. 5.7.1 VVWas).

2.1.4.3.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht wird. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen (Nr. 5.7.2 VVWas).

2.1.4.5. Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Entwässerungseinrichtungen der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, soweit sich zwischenzeitlich wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen ergeben haben. Diese sind auch bei weiteren Anschlüssen an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorzulegen.

2.2. Fischereiliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.2.1.

Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

2.2.2.

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Fischereiberechtigten in betroffenen Gewässerabschnitten rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) zu informieren. Das Bauende ist ebenfalls anzuzeigen.

2.2.3.

Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den vom Ausbau der Regenwasserbeseitigungsanlage betroffenen Gewässern zu vermeiden.

2.2.4.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

2.2.5.

Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung möglicherweise entstehen.

2.2.6.

Dem Fachberater für Fischei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Regenwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

2.3. Naturschutzfachliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.3.1. Umwelt-Baubegleitung (UBB) bzw. qualifizierte ökologische Fachbauleitung

Zur naturschutzfachlichen Betreuung der Arbeiten ist rechtzeitig vor Beginn jeglicher Geländearbeiten eine Umwelt-Baubegleitung bzw. ökologische Baubegleitung zu bestellen. Der unteren Naturschutzbehörde ist rechtzeitig vor Beginn entsprechender Arbeiten eine diesbezüglich verantwortliche und entscheidungsbefugte Person als Ansprechpartner zu benennen.

2.3.2. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz der unmittelbar an den geplanten Regenwasserkanal angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopfläche ist neben der Bestellung einer qualifizierten Umwelt-Baubegleitung zwingend erforderlich, dass für die Dauer der Bauarbeiten nicht nur ein Absperrband, sondern ein mobiler Bauzaun entlang der Arbeitstrasse errichtet wird, der verhindern soll, dass seitlich in die Biotopfläche hineingefahren wird oder dort Material, Maschinen und Gerät gelagert wird. Die Kanalbauarbeiten entlang des Rohrgrabens dürfen nur „vor Kopf“ durchgeführt werden.

Die für Erd- und Kanalarbeiten anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Fachvorschriften für vegetationstechnische Arbeiten und Bodenarbeiten im Landschaftsbau – DIN 18915 bis 18920 – sind von allen am Bau beteiligten zu beachten und einzuhalten.

2.3.3. Bauzeiten

Die Bauarbeiten entlang der Biotopfläche dürfen nur außerhalb der Vegetationsperiode, vorzugsweise nach der Streumahd, in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar durchgeführt werden.

2.3.4. Renaturierung und Ausgleichsmaßnahmen

Für die Renaturierung und Wiederbegrünung der Kanaltrasse mit möglichst autochthonem Saatgut ist, anstelle des vorgeschlagenen Regio-Saatguts, in Absprache mit dem Bewirtschafter Heudrusch bzw. Heumulch von der angrenzenden Streuwiese auszubringen.

Nur für den Fall, dass dies absolut nicht machbar ist, darf nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde und gegen Nachweis zertifiziertes Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion 17 (südl. Alpenvorland) verwendet werden.

Die frist- und fachgerechte Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und der Renaturierungsarbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde durch die Bestätigung eines privaten Sachverständigen oder durch Vorlage einer Bescheinigung der bestellten Fachbauleitung bzw. Umweltbauleitung (§ 17 Abs. 7 BNatSchG) nachzuweisen. Dies gilt auch für die diesem Eingriffsvorhaben zugeordnete Teilfläche er externen Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 820 der Gemarkung Sindelsdorf.

2.4. Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und nach Artikel 58 BayWG sind sowohl die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde als auch die Fachberatung für Fischerei berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2.5. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nach den Planunterlagen wird jedoch kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser mit abgeleitet. Somit sind die Anforderungen nach Art. 6 BayWG an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser hierfür erfüllt, sofern die Auflagen des gültigen Bescheides eingehalten werden.

2.6. Rechtsnachfolge

Die Genehmigung geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die Anlage übertragen wird und dies dem Landratsamt Weilheim-Schongau angezeigt wird.

2.7. Haftung

Die Unternehmerin oder ihr Rechtsnachfolger haftet für alle Schäden die ihm oder Dritten durch den Betrieb, die Errichtung oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).

2.8. Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die aus Gründen des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes notwendig werden oder sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten

2.9 Entscheidung über die Einwendungen

2.9.1. Einwendungen wurden erhoben von den Eigentümerinnen/Eigentümern der Flurstücksnummern:

- 2006, 2006/3
- 2055/73
- 2059/3
- 2059/2
- 2059/1
- 2059/22

Die Einwendungen von den Eigentümern der Fl.Nr. 2055/73 wurden wieder zurückgenommen.

Die Einwendungen des/der Eigentümer/in der Fl.Nrn. 2006, 2006/3 wurden wieder zurückgenommen.

Die Einwendungen der übrigen Eigentümer/innen werden als unbegründet zurückgewiesen; Teile der Einwendungen sind nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens zur Niederschlagswasserbeseitigung aus dem geplanten Baugebiet mit Einleitung in den Schwadergraben.

3. Kostenentscheidung

- 3.1.** Die Unternehmerin hat die Kosten für diese Erlaubnis zu tragen.
- 3.2.** Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf € 2.500,00 festgesetzt.
- 3.3.** An Auslagen sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau insgesamt € 837,11 zu erstatten.

G r ü n d e

I. Sachverhalt

I.1. Unternehmen

Die Gumberger BAU plan & projekt GmbH, Philippstraße 2, 82377 Penzberg beantragt namens und im Auftrag des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg (als Unternehmerin bezeichnet) die wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet „Franz-Marc-Straße“ betreffend die Flurnummern 2002/5-8, 2003, 2004 und 2059, Gemarkung und Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau in den Schwadergraben (Gewässer III. Ordnung).

I.2. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

I.2.1. Antrag

Mit Schreiben der Unternehmerin vom 02.08.2017 wurde erstmalig Antrag zur Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem geplanten Baugebiet „Franz-Marc-Weg“ im Stadtgebiet Penzberg gestellt.

I.2.2. Äußerungen beteiligter Behörden sowie Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen, Grundstückseigentümer, weiterer Beteiligter und Fischereiberechtigter

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden gehört:

I.2.2.1. Träger öffentlicher Belange / Beteiligte

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern
- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau
- Gesundheitsamt im Landratsamt Weilheim-Schongau

1.2.2.2. Grundstückseigentümer/innen

der Flurstücksnummern:

- 2004 RRB, 2004/26, 2055/161
- 2004/27, 2004/26
- 2004/11
- 2004/4
- 2004/5, 2004/2
- 2003
- 2006
- 2006/3
- 2058
- 2055/146
- 2055/94
- 2055/73
- 2057/2
- 2059/3
- 2059/2
- 2059/1

sowie die Fischereirechtssinhaberin / der Fischereirechtssinhaber.

I.2.2.2. Öffentliche Auslegung

Die Antragsunterlagen wurden im Landratsamt Weilheim-Schongau und im Bauamt der Stadt Penzberg nach rechtzeitiger vorheriger Bekanntgabe zur Einsichtnahme vom 04.12.2017 bis einschließlich 05.01.2018 öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 19.01.2018

1.2.2.3. Erörterungstermin

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen und die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wurden am Mittwoch, den 18.07.2018 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal der KU Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3 in der Stadt Penzberg erörtert (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Antragsteller, die Unternehmerin, die betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungsführer/innen wurden schriftlich zu diesem Erörterungstermin eingeladen.

Der Erörterungstermin wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 02.07.2018 und im Amtsblatt der Stadt Penzberg vom 10.07.2018 bekannt gemacht.

I.2.3. Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim als amtlicher Sachverständiger im wasserwirtschaftlichen Verfahren vom 28.05.2018

I.2.3.1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten. Die Bemessung der Einzugsgebiete und der Rohrleitungen liegt in der Eigenverantwortung des Planers und wurden nicht geprüft.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG.

I.2.3.2. Anforderungen an die Entwässerungsanlagen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Entwässerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

I.2.3.3. Ergebnis der Prüfung

Örtliche Verhältnisse

Angaben zu den benutzten Gewässern

Zur Ableitung des Niederschlagswassers soll der Schwadergraben, Gewässer III. Ordnung, dienen. Weitere Gewässer sind nicht betroffen.

Grundwasserstand:

Amtliche Aufzeichnungen über Grundwasserstände liegen uns nicht vor. Bei den durchgeführten Bodenuntersuchungen wurde kein Grundwasser angetroffen. In der Planung wird angegeben, dass mit wasserundurchlässigen Böden im Untergrund zu rechnen ist und daher keine Versickerung möglich ist.

Trinkwasserschutzgebiete:

Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Altlasten:

Im Bereich der geplanten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind nach Kenntnisstand des Amtes keine Flächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14. April 2011 aufgeführt, für welche ein Altlastenverdacht besteht.

Einleitungen und Beschreibung der Entwässerungsanlagen

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen bei der Regenwasserableitung. Gegen die im Entwurf gewählte technische Umsetzung zur Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlages bestehen keine Bedenken, wenn die in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Einleitungen berücksichtigt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken.

In Penzberg soll auf den Flurstücken 2002/5-8, 2003, 2004 ein Wohngebiet errichtet werden. Das Baugelände ist teilweise bereits bebaut und erschlossen. Derzeit handelt es sich bei den unbebauten Grundstücken um Wiesenflächen. Das anfallende Niederschlagswasser soll in den Schwadergraben eingeleitet werden, da die Versickerung aufgrund der undurchlässigen Böden nicht möglich ist. Der Schwadergraben ist bei Hochwasser bereits überlastet, daher könnte eine ungedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers zu einer Vergrößerung der Hochwassergefährdung der angrenzenden Bereiche führen. Aus diesem Grund kann das Niederschlagswasser

nur gedrosselt und über ausreichend dimensionierte Rückhalteräume eingeleitet werden.

Die Abflussdrosselung wird so ausgelegt, dass höchstens so viel Wasser abgeleitet wird, wie derzeit bei einem 5-jährlichen Starkregenereignis aus dem Planungsgebiet abfließt. Somit würde sich ein Abfluss von 96 l/s ergeben. Da sich nach der Entwässerungssatzung der Stadt Penzberg ein geringerer Drosselabfluss von 89 l/s ergibt, wird dieser für die Bemessung der erforderlichen Rückhaltevolumen angesetzt.

Bei kleineren Regenereignissen (bis etwa zu einem 2-jährlichen Ereignis) kann es im Vergleich mit den bestehenden Verhältnissen zu einer geringfügig höheren Einleitung von Wasser in den Schwadergraben kommen. In derartigen Fällen weist der Schwadergraben allerdings eine weit ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit auf. Bei selteneren Niederschlagswasserereignissen gelangt sogar weniger Wasser in den Schwadergraben als im ursprünglichen Zustand, so dass ein kleiner Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet wird.

Um nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz am Schwadergraben zu verhindern, wurde für die Bemessung des Rückhalteriums außerdem ein 100jähriges Regenereignis angesetzt. Daneben wurde geprüft, ob die Entwässerungssatzung der Stadt Penzberg, die eine Rückhaltung von 2 m³ je 100 m² versiegelte Fläche festsetzt, strengere Anforderungen stellt. Aus diesen Vorgaben ergibt sich nach DWA-Arbeitsblatt A 117 ein erforderliches Speichervolumen von 415 m³ für die gesamten versiegelten Flächen des Baugebietes. Da sich nach der Entwässerungssatzung ein geringeres Speichervolumen ergibt, findet hier die Bemessung nach DWA-Arbeitsblatt A 117 Anwendung.

Die Rückhaltung erfolgt anteilig zum einen durch die Errichtung von dezentralen Rückhalteräumen auf den jeweiligen Privatgrundstücken, zum anderen durch Errichtung eines zentralen Regenrückhalteriums welcher das auf den öffentlichen Straßen und Grünflächen anfallende Niederschlagswasser zurückhält. Das Wasser der Privatflächen wird gedrosselt an Regenwasserkanäle abgegeben und dem zentralen Regenrückhalterium zugeführt. Anschließend wird das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt an den Schwadergraben abgegeben.

Für den bestehenden Regenwasserkanal im Franz-Marc-Weg wurde im Rahmen einer Kanalnetzrechnungen festgestellt, dass bei stärkeren Regenereignissen (ab 20jähriges Ereignis) mit einem Überstau zu rechnen ist, so dass Regenwasser aus den Schächten austritt und die Gefahr besteht, dass es zu Schäden bei nahegelegenen Gebäuden kommt. Um die Überstausituation an dieser Stelle zu verbessern, soll ein Notüberlauf vom bestehenden Regenwasserkanal in den neu geplanten Ableitungskanal zum Schwadergraben hergestellt werden. Die maximale Einleitung aus dieser Überleitung beträgt 40 l/s. Eine Rückhaltung des über die Notentlastung überleiteten Niederschlagswassers ist nicht geplant. Zusätzlich wird der Franz-Marc-Weg, der bisher an den bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen ist, an den neuen zentralen Rückhalterium angeschlossen. Durch die geringeren Anschlussflächen ist daher davon auszugehen, dass es zukünftig seltener zum Überstau der Schächte kommt als berechnet. Zusätzlich kann angenommen werden, dass auch im bisherigen Zustand bei einem Überstau ein Großteil des aus den Schächten austretenden Wassers oberirdisch dem Schwadergraben zuläuft. Daher sind durch diese Maßnahmen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen bei den Unterliegern zu erwarten.

Eine Betrachtung der quantitativen Belastung nach DWA Merkblatt M-153 wurde vorgelegt. In der nach Merkblatt zu betrachtenden Gewässerstrecke befinden sich

bereits mehrere Einleitungen. Die Summe der Einleitungen überschreitet den nach Merkblatt ermittelten Maximalwert von 600 l/s. Die am 1-jährlichen Hochwasserabfluss ausgerichtete maximale Einleitmenge von 2700 l/s wird dagegen sicher unterschritten. Da die Summe der Einleitungen auch ohne das geplante Baugebiet den Maximalwert von 600 l/s überschreiten würde, die geplante Einleitmenge von 89 l/s dem derzeitigen Zustand entspricht und bei größeren Ereignissen die geplanten Rückhaltungen zu einer Verbesserung gegenüber der heutigen Situation führen, kann die Überschreitung des im Merkblatt vorgesehen Maximalwerts toleriert werden. Insgesamt ist daher nicht mit einer erhöhten hydraulischen Belastung des Schwadergrabens zu rechnen.

Die Bewertung der qualitativen Belastung nach DWA Merkblatt M-153 hat ergeben, dass keine Vorreinigung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Schwadergraben erforderlich ist.

I.2.4. Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern vom 09.01.2018:

Gegen die Einleitung des aus dem betroffenen Entwässerungsgebiet stammenden Niederschlagswassers bestehen aus Sicht der Fachberatung für Fischerei zunächst keine grundsätzlichen Bedenken, zumal hier eine gedrosselte Einleitung über ein Regenrückhaltebecken erfolgen soll.

Für den Fall, dass sich aus dem Betrieb der Oberflächenentwässerungsanlagen in der Zukunft dennoch Probleme für den fischereibiologischen Zustand des benützten Gewässers ergeben, können ggf. nachträgliche Forderungen zum Einbau von zusätzlichen Regenrückhalte- oder Regenkläreinrichtungen gefordert werden (siehe hierzu vorstehender Punkt 2.8. Vorbehalt).

I.2.5. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau vom 27.09.2017:

Bei Einhaltung sowohl der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Anlage 5 der Antragsunterlagen) genannten Auflagen bzw. bei vollständiger und fachgerechter Umsetzung der dort aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und unter Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau das geplante Vorhaben als nicht nachhaltig natur-/umweltschädigend eingeschätzt.

I.2.6. Stellungnahme des Gesundheitsamtes am Landratsamt Weilheim-Schongau vom 04.12.2017:

Das Gesundheitsamt Weilheim erhebt keine fachlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

I.2.7. Einwendungen/Stellungnahme der betroffenen Grundstückseigentümer/innen:

Aufgrund der oftmals gleichlautenden Einwendungen / Stellungnahmen in Verbindung mit den neuen Datenschutzrichtlinien werden diese hier zusammengefasst aufgeführt. Eine namentliche Nennung der Einwendungsführer/innen erfolgt nicht.

- a) Es wird befürchtet, dass durch die Errichtung des geplanten Baugebiets mehr Wasser in den Schwadergraben, als bis jetzt eingeleitet wird und es dadurch zu einer Verschärfung der Hochwassersituation am Schwadergraben kommt.
- b) Es wird bemängelt, dass ein wirksamer Hochwasserschutz für den Abschnitt des Schwadergrabens oberstrom der Brücke an der Sindelsdorfer Straße fehlt. Zudem wird beanstandet, dass die Wirkung der geplanten Niederschlagswassereinleitung auf potentielle Hochwasserschutzmaßnahmen am Schwadergraben oberstrom der Brücke an der Sindelsdorfer Straße im Rahmen der Antragsunterlagen nicht ermittelt wurde.
- c) Es wird bemängelt, dass die Auswirkungen des Klimawandels in den Untersuchungen zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht berücksichtigt wurden.
- d) Es wird bemängelt, dass die hydrogeologischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens in den Genehmigungsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass bei Starkregenereignissen Erosionserscheinungen am Schwadergraben zu erwarten sind. Es erfolgten Überflutungen von Grundstücken und Kellern.
- f) Aus- und Einwirkungen auf Natur und Umwelt sind nicht exakt geprüft und objektiv dargestellt worden. Insbesondere die geohydraulischen Auswirkungen der Versiegelung werden unzureichend geprüft und bewertet.
- g) Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen dem planrechtlichen Verfahren aus den Jahren 1970 bis 1976 eine Strecke der Bundesautobahn A 95 mit einer Länge von 6,8 km ohne Regenrückhaltung gebaut wurde. Aus diesem Umstand heraus können die Einwendungsführer/innen nicht erkennen, welche Notwendigkeit für die Regenrückhaltung besteht, die im Zuge der Errichtung des geplanten Baugebiets am Franz-Marc-Weg vorgesehen ist. Nach Auffassung der Einwendungsführer/innen stellt die geplante Bebauung für die Abflussverhältnisse am Schwadergraben aus folgenden Gründen kein Problem dar:
 - Der Untergrund im Baugrundstück ist lehmig. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist damit als eher gering einzustufen.
 - Durch die geplante Bebauung bleibt die Fläche unverändert, die in den Schwadergraben entwässert. Die geplante Maßnahme hat nach Auffassung der Einwendungsführer/innen keine Erhöhung der Abflussgeschwindigkeit zur Folge.
- h) Anwohner/innen am Franz-Marc-Weg, unmittelbar nördlich des geplanten Baugebiets befürchten, dass sich die Situation bei Starkniederschlägen im Bereich ihrer Anwesen durch die Versiegelung der Flächen im Rahmen der Errichtung des Baugebiets verschlechtert. In diesem Zusammenhang weisen sie

auf Schäden hin, die in einigen Kellern der Bebauung am Franz-Marc-Weg bei dem Starkregenereignis von Juni 2013 auftraten.

- i) Es wird gefragt, wie sichergestellt werden könne, dass die geplanten Entwässerungseinrichtungen sachgemäß ausgeführt werden.
- j) Der/Die Einwender/innen erwähnen, dass in einem Haus am Flohbühlweg in der Tiefgarage und Keller Probleme mit Nässe bestehen. Dieses Haus wurde bereits gebaut und ist Teil des geplanten Baugebiets. Aus diesem Grund befürchten sie nach der Errichtung des Baugebiets nachteilige Auswirkungen auf die tiefer liegenden Gebäude.
- k) Nach Ansicht der Einwender/innen ist das für die Dimensionierung der Entwässerungsanlagen gewählte Bemessungsereignis der Wiederkehrzeit $T = 100$ Jahre ungenügend. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass während der Hochwasserereignisse von August 2005 und Juni 2013 in Bayern bereichsweise Jährlichkeiten von über 100 Jahren erreicht wurden.
- l) Die Einwender/innen bemängeln, dass die Betrachtungen zur Hochwassergefährdung in Penzberg, die in den wasserrechtlichen Unterlagen zum geplanten Baugebiet von 07.2017 herangezogen wurden, aus dem Hochwasserschutzkonzept für die Stadt Penzberg vom Jahr 2010 stammen. Da die damals verwendete Datengrundlage die aktuelle Statistik nicht enthält, fordern die Einwender die Aktualisierung dieser Studie.

I.2.7.1. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim in seinem Gutachten vom 28.05.2018 zu den Einwendungen:

Zu a) Wie in der Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Blasy - Dr. Øverland dargestellt, soll maximal so viel Niederschlagswasser in den Schwadergraben eingeleitet werden wie derzeit im unbebauten Zustand bei einem fünfjährigen Starkniederschlag aus dem Baugebiet abfließt. Dieser Drosselabfluss wurde mit 96 l/s ermittelt, da die Entwässerungssatzung der Stadt Penzberg strengere Vorgaben macht, wurde die Einleitmenge auf 89 l/s verringert.

Der durch die Versiegelung des Baugebiets entstehende Mehrabfluss wird in den geplanten Rückhalteräumen zwischengespeichert und gedrosselt (89 l/s) an den Schwadergraben abgegeben. Die Rückhaltevolumen wurden so bemessen, dass der Zufluss, der im Baugebiet bei einem hundertjährigen Regenereignis anfällt, vollständig im Baugebiet zurückgehalten wird. Durch diesen Ansatz (Drosselabflussabfluss, bezogen auf ein fünfjähriges Regenereignis bzw. nach der Entwässerungssatzung der Stadt Penzberg, Retentionsraum, bezogen auf den hundertjährigen Regenereignis) wird gewährleistet, dass die Abflüsse aus dem Bebauungsplangebiet bei seltenen Starkniederschlagsereignissen im Planungszustand geringer sind als im Istzustand.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim schließt sich den Ausführungen des Ingenieurbüros an. Aufgrund der undurchlässigen Böden kann im Istzustand nur wenig Wasser versickern und bei starken Regenfällen wird schnell sehr viel Wasser dem Schwadergraben zufließen. Die geplante Drossel und der Rückhalteraum, dessen Dimensionierung weit über die technischen Regeln hinausgeht (normalerweise wird der Rückhalteraum auf ein 2 bis 5-jährliches Regenereignis ausgelegt) werden nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamts zu einer deutlichen Verbesserung der Abflusssituation aus dem Baugebiet führen.

- Zu b) Laut Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Blasy - Dr. Øverland wurde die Hochwassergefährdung am Schwadergraben im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzepts im Jahr 2010 ermittelt. Demnach kommt es bei einem 100 – jährlichen Regenereignis am Schwadergraben oberstrom der Brücke an der Sindelsdorfer Straße zu Ausuferungen. Die Überschwemmungsfläche erreicht jedoch nicht die bestehende Bebauung. Hochwasserschutzmaßnahmen an dieser Stelle sind unter diesen Umständen nicht erforderlich und wurden daher im Hochwasserschutzkonzept nicht vorgesehen. Bauvorhaben am Ufer des Schwadergrabens, die nach dem Hochwasserschutzkonzept fertiggestellt wurden, wurden nach Angaben der Stadt Penzberg hochwassersicher ausgeführt. Zudem ist eine genaue Ermittlung der Wirkung von der geplanten Niederschlagswassereinleitung auf potentielle Hochwasserschutzmaßnahmen am Schwadergraben nicht erforderlich, da die geplanten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen des Baugebiets Franz-Marc-Weg bei einem 100-jährlichen Regenereignis sogar zu einer Verringerung der Einleitmengen in den Schwadergraben führen. Das Wasserwirtschaftsamt schließt sich den Ausführungen des Ingenieurbüros an.
- Zu c) Wie auch das Ingenieurbüro anmerkt, ist die Berücksichtigung eines Klimafaktors von 15 % für die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen üblich. Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden im Normalfall für 2 bis 5 - jährliche Regenereignisse ausgelegt. Insofern teilen wir die Meinung des Ingenieurbüros, dass die Bemessung der geplanten Regenrückhaltung, die auf einem 100jährigen Regenereignis basiert, weit über den normalen Ansätze liegt und bereits die Hochwassersituation im Stadtgebiet von Penzberg berücksichtigt. Lediglich bei kleineren Regenereignissen (bis ca. 2-jährliches Ereignis) kann es zu etwas höheren Zuflüssen aus den Flächen kommen als bisher. Dies sollte allerdings nicht zu Problemen führen, da der Schwadergraben eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit für die Abführung kleinerer Hochwässer besitzt.
- Zu d) Die Untergrundverhältnisse im Planungsgebiet wurden im Rahmen von zwei Baugrundgutachten erkundet. Danach stehen im oberflächennahen Untergrund weitgehend bindige Böden mit geringer Durchlässigkeit an. Bei diesen Verhältnissen fließt das Wasser, welches bei Starkniederschlägen im Baugrundstück anfällt, überwiegend dem Geländegefälle folgend oberflächlich in den Schwadergraben. Dieses Entwässerungsverhalten wird nach Errichtung des Baugebiets beibehalten. Unter diesen Verhältnissen sind keine relevanten Veränderungen der Grundwassersituation zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt schließt sich den Ausführungen des Ingenieurbüros an.
- Zu e) Zur Sicherung gegen Erosion wird im Bereich der Einleitung des geplanten Drosselabflusses in den Schwadergraben das Gewässer befestigt. Wie unter zu c) erläutert führt das geplante Baugebiet zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation am Schwadergraben. Auch aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts sind daher keine zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen außerhalb des untersuchten Gebiets notwendig, auch wird die Baumaßnahme keine Verschlechterung der Situation hinsichtlich der Überflutung von Grundstücken und Kellern zur Folge haben.
- Zu f) Die bestehenden Boden-, Gewässer- und Grundwasserverhältnisse und die Auswirkung des Baugebiets auf diese, sind nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamts ausreichend bekannt. Die Beurteilung der Auswirkungen anderer Schutzgüter wie Relief, Pflanzen- und Tierwelt, spezieller Artenschutz, Klima

und Landschaftsbild liegt nicht in der Verantwortung des Wasserwirtschaftsamts.

Das Ingenieurbüro Probst Planen äußert sich zu den geohydraulischen Auswirkungen der Versiegelung wie folgt:

„Aktuell findet bedingt durch den undurchlässigen Untergrund und das hängige Gelände eine nur sehr geringe Versickerung statt. Bei Starkregen fließt der Niederschlag daher größtenteils oberflächlich in Richtung Schwadergraben ab. Durch die künftige Bebauung und Oberflächenbefestigung wird die für die Versickerung bereitstehende Fläche reduziert, was eine Abflussbeschleunigung zur Folge hätte. Dies wird jedoch durch den geplanten Rückhalt und die Abflussdrosselung kompensiert. Die Planung hat keine negativen Auswirkungen auf die bestehenden Grundwasserverhältnisse. Das Wasserwirtschaftsamt schließt sich den Ausführungen des Ingenieurbüros an. Die Auswirkungen der Versiegelung wurden ausreichend betrachtet.“

- Zu g) Gemäß Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wurde die Einleitung des Niederschlagswassers der A 95 in den Schwadergraben im Planfeststellungsbeschluss vom 21.03.1969 der Regierung von Oberbayern zum damaligen Bau der Autobahn für zulässig erklärt. Somit ist diese Einleitung auch heute als rechtmäßig anzusehen.

Dieser Aussage schließt sich das Wasserwirtschaftsamt Weilheim an. Die Entwässerung der Autobahn ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird daher nicht näher betrachtet. Gegenüber dem Jahr 1969 haben sich zudem die technischen Regeln zum Umgang mit Niederschlagswasser stark geändert. Die im Jahr 2018 geltenden Regeln sind zu beachten, welche mitunter für das Neubaugebiet die Errichtung von Rückhalteanlagen bedingen.

Das Ingenieurbüro Dr. Blasy - Dr. Øverland äußert sich zu diesem Einwand wie folgt:

„Im Bereich des geplanten Baugebiets ist mit einem geringdurchlässigen Untergrund zu rechnen. Bei der Umsetzung des Baugebiets werden unbefestigte Flächen im Baugrundstück versiegelt. Selbst bei einem geringdurchlässigen Untergrund, wie es hier der Fall ist, wird durch die Versiegelung ein höherer Niederschlagsanfall auftreten. Ohne entsprechende Maßnahmen würde das Vorhaben deshalb zu einer Zunahme des Oberflächenwassers führen, das aus dem Baugrundstück in den Schwadergraben fließt.“

Die Notwendigkeit der geplanten Regenrückhaltung besteht deshalb darin, eine durch das Baugebiet verursachte Abflusszunahme im Schwadergraben sicher zu verhindern.“

Das Wasserwirtschaftsamt schließt sich den Ausführungen des Ingenieurbüros an.

- Zu h) Nach der Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Blasy - Dr. Øverland soll mit Errichtung entsprechend dimensionierter Rückhalteräume eine Abflusszunahme durch die Flächenversiegelung sicher verhindert werden. Eine Verschlechterung der Situation bei Starkniederschlägen für die Anwohner am Franz-Marc-Weg ist somit nicht zu erwarten. Für die Bebauung nördlich des Franz-Marc-Wegs ergibt sich durch die geplanten Entwässerungseinrichtungen sogar eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse bei Starkniederschlägen. Dies hat folgende Gründe:

- „Der Franz-Marc-Weg sowie die vorhandenen Parkplätze auf dem Grundstück Fl. Nr. 2059/11 werden derzeit über einen Regenwasserkanal abgeleitet. Im Ergebnis des Generalentwässerungsplans der Stadt Penzberg (GEP) kommt es in diesem Kanal bereits bei HQ₅ zu einem Überstau. Bei einem HQ₃₀ kann sogar ein Teil der Bebauung nördlich des Franz-Marc-Wegs randlich von Überflutungen betroffen sein. Die Planungen zum Baugebiet sehen unter anderem vor, die o.g. Flächen vom bestehenden Regenwasserkanal abzutrennen, an den neuen Regenwasserkanal anzuschließen und in die geplante Regenrückhaltung einzuleiten. Durch diese Maßnahme wird der bestehende Regenwasserkanal entlastet.
- Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Baugebiets soll eine Notüberlastung am bestehenden Regenwasserkanal unter dem Franz-Marc-Weg angeordnet werden. Mit dieser Maßnahme wird die Überstausituation des bestehenden Kanals deutlich verbessert. Das Wasser aus der Notentlastung wird unterstrom des geplanten Rückhaltebeckens in den geplanten Ableitungskanal zum Schwadergraben eingeleitet, so dass eine geordnete Ableitung in den Schwadergraben gewährleistet ist.
- Derzeit fließt das Wasser, das auf dem Hang südlich des Franz-Marc-Wegs bei Starkniederschlägen entsteht, dem Geländegefälle folgend unkontrolliert in Richtung der bestehenden Bebauung. Nach Errichtung des Baugebiets werden diese Abflussanteile über die geplanten Entwässerungseinrichtungen erfasst und in die Kanalisation geordnet eingeleitet.“

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erscheinen die Ausführungen des Ingenieurbüros zur Verbesserung der bestehenden Verhältnisse bei Starkniederschlägen durch die geplanten Entwässerungseinrichtungen plausibel.

- Zu i) Das Ingenieurbüro äußert sich hierzu, dass nach Auskunft der Unternehmerin die Bauausführung der Entwässerungseinrichtungen mit Rückhaltebecken in einem Erschließungsvertrag mit Absicherung durch Erfüllungsbürgschaft mit dem Erschließungsträger vereinbart wird. Die Ausführungs- und Funktionskontrolle erfolgt durch die technische Abteilung der Stadtwerke Penzberg. Der Erschließungsträger ist vertraglich verpflichtet, einen anerkannten Sachverständigen der Wasserwirtschaft zur Abnahme und Überwachung zu beauftragen.

Die Abnahme der Entwässerungseinrichtungen durch einen Sachverständigen der Wasserwirtschaft wird zusätzlich mit den in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid gefordert.

Zudem wird diese Angelegenheit durch eine Festsetzung im Bebauungsplan geregelt.

- Zu j) Nach Auskunft des Bauträgers (Gumberger BAUprojekt GmbH) ist die Ursache für die Probleme am bestehenden Gebäude am Flohbühlweg ein Baumangel in der Abdichtung der Tiefgaragendecke und nicht eine nicht sachgemäße Ausführung der Entwässerungseinrichtungen.

Nach Meinung des Wasserwirtschaftsamts sind bei einer sachgemäßen Ausführung der Entwässerungseinrichtungen keine nachteiligen Auswirkungen auf tiefer liegende Gebäude zu erwarten.

- Zu k) Gemäß Stellungnahme des Ingenieurbüros werden Anlagen zur Niederschlagswasserableitung gemäß DWA A118 und DIN EN 752 nur für 2 bis 5-jährliche Regenereignisse ausgelegt. Selbst die Gefahr einer Überflutung der

Bebauung wird nur für maximal 30 - jährliche Regenereignisse geprüft. Insofern liegt die Bemessung der geplanten Abflussdrosselung und Regenrückhaltung weit über die normalen Ansätze und berücksichtigt bereits die Hochwassersituation im Stadtgebiet von Penzberg. Für die Bemessung der Entwässerungsanlagen wurden die aktuellen Bemessungsniederschläge des Kostra-Atlas 2010 verwendet. Die Starkniederschlagshöhen aus dem Kostra-Atlas 2010 wurden durch statistische Auswertungen von Niederschlagshöhen für den Zeitraum 1951 bis 2010 ermittelt, so dass zumindest ein Teil der extremen Ereignisse aus den letzten Jahren in die Statistik eingeflossen ist. Die Bemessung der Entwässerungseinrichtungen wurde somit nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Dabei wurde abweichend von den einschlägigen technischen Empfehlungen ein sehr seltenes Ereignis herangezogen. Aus diesen Gründen ist die verwendete Bemessungsgrundlage ausreichend.

Das Wasserwirtschaftsamt schließt sich den Ausführungen des Ingenieurbüros an.

- Zu I) Das geplante Regenrückhaltebecken hat zum Ziel, nachteilige Auswirkungen auf die Hochwassersituation entlang des Schwadergrabens zu verhindern, die sich durch die Errichtung des Baugebiets ergeben. Angaben und Daten aus dem Hochwasserschutzkonzept sind für die Bemessung des Rückhaltebeckens nicht notwendig.

Vergleicht man die Niederschlagshöhen des 100 - jährlichen Bemessungsereignisses, die für die Hochwasserschutzstudie von Penzberg (Kostra-Atlas 1997) und für die wasserrechtlichen Unterlagen zum Baugebiet Franz-Marc-Weg (Kostra-Atlas 2010) verwendet wurden, sind die Niederschlagshöhen des aktuellen Kostra-Atlas nicht tendenziell höher. Die Unterschiede zwischen den Datensätzen sind außerdem geringfügig. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verwendung der aktuellen Bemessungsniederschläge hinsichtlich der Betrachtungen zum Baugebiet nicht zu relevanten Veränderungen führen wird. Eine Aktualisierung des Hochwasserschutzkonzepts ist für die hier vorgelegten Untersuchungen zum geplanten Baugebiet unter Berücksichtigung der vorgenannten Gründe nicht erforderlich.

Das Wasserwirtschaftsamt schließt sich den Ausführungen des Ingenieurbüros an. Eine Überarbeitung des Hochwasserschutzkonzepts ist für die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung nicht notwendig, insbesondere da die geplante Abflussdrosselung und Regenrückhaltung bereits die Hochwassersituation im Stadtgebiet von Penzberg berücksichtigt und weit über die normalen Ansätze hinausgeht.

I.2.7.2. Gesamtergebnis:

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordener öffentlicher und privater Belange kann festgestellt werden, dass die geplanten Entwässerungsmaßnahmen der Unternehmerin zur Ausweisung eines neuen Baugebietes notwendig sind. Bei plan- und bescheidgemäßer Erstellung der Anlagen und unter Einhaltung sowohl der allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum zu erwarten. Verstöße gegen Recht und Gesetz sind nicht erkennbar.

Innerhalb der gehobenen Erlaubnis wurden die Interessen der Einwendungsführer/Einwendungsführerinnen beachtet und erörtert. Darüber hinaus wurden auch die Interessen der eingebundenen Behörden gewürdigt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1. Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

II.1.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist gemäß Artikel 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG in der jeweils gültigen Fassung) und Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

II.1.2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG – in der jeweils gültigen Fassung) darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser, unter diesem Begriff auch Niederschlagswasser zu definieren ist, in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Entwässerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicher zu stellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Schwadergraben, Gewässer III. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG.

Für diese Gewässerbenutzung ist somit nach § 8 und 15 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Beseitigung des aus dem geplanten Baugebiet „Franz-Mark-Weg“ in Penzberg anfallenden Niederschlagswassers wurde ein förmliches Verfahren nach Art. 73 BayVwVfG i.V.m. Art. 9 ff BayVwVfG durchgeführt.

Nach dem der Unternehmerin nicht zugemutet werden kann, das Vorhaben ohne eine gesicherte Rechtstellung gegenüber Dritten durchzuführen, wird im vorliegenden Fall eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt.

II.1.3. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 2 WHG in Verbindung mit Artikel 36 Abs. 1 BayVwVfG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts und dem Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen, hier insbesondere sicherzustellen, dass der Eingriff und die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotopflächen ausgeglichen werden und um eine einwandfreie Gestaltung der Benutzungsanlage sicher zu stellen.

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen erheben zu können stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 Nr. 5 BayVwVfG.

II.1.4. Befristung der gehobenen Erlaubnis

Entsprechend Nr. 2.1.8.2. der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas – in der jeweils gültigen Fassung) ist eine Erlaubnis grundsätzlich zu befristen. Vorliegende gehobene Erlaubnis wurde auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen, wie den in steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Unabhängig von der Befristung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Darüber hinaus steht die Erlaubnis unter den gesetzlichen Vorbehalten des § 57 Abs. 2 und 3 WHG, wonach insbesondere nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers gestellt werden können.

II.1.5. Begründung der Abwasserabgabe

Gemäß § 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG - in der jeweils gültigen Fassung) ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Nach den Planunterlagen wird jedoch kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser abgeleitet. Somit sind die Anforderungen nach Art. 6 BayWG an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser hierfür erfüllt, sofern die Auflagen des gültigen Bescheides eingehalten werden. Dies ist jedes Jahr anhand der Abgabeklarung für die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer von der Unternehmerin zu bestätigen. Die Abwasserabgabe wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

II.2 Gestattungsfähigkeit, Ermessen

Die Einleitung des im vorbezeichnet geplanten Baugebiet gesammelten Niederschlagswassers ist so geplant, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids, die Forderungen der Fach-

stellen eingehalten werden können. Nachdem das Vorhaben vom amtlichen Sachverständigen befürwortet wird, konnte dem Antrag stattgegeben werden.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergeht im pflichtgemäßen Ermessen. Bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, kann der Einleitung des gesammelten Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet in den Schwadergraben zugestimmt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Versagungsgründe liegen nicht vor (§ 12 WHG).

Die Träger der öffentlichen Belange:

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern
- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau
- Gesundheitsamt im Landratsamt Weilheim-Schongau
- Autobahndirektion Südbayern

haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Geforderte Auflagen wurden innerhalb des vorliegenden Bescheides festgesetzt.

Die erhobenen Einwendungen, solange sie diesem wasserrechtlichen Verfahren zuzuordnen waren, sind bei plan- und bescheidgemäßer Erstellung der Entwässerungseinrichtungen und Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen als unbegründet zurückzuweisen.

II.3. Rechtsgrundlagen zum Betretungsrecht

Die Befugnis der Gewässeraufsicht und das Betretungsrecht für Beschäftigte und Beauftragte der zuständigen Behörden begründet sich nach §§ 100, 101 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG.

II.4. Wasserbuch

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 WHG in das Wasserbuch einzutragen, da die erteilte Erlaubnis nicht nur einen vorübergehenden Zweck dient. Die Eintragung in das Wasserbuch hat keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung (§ 87 Abs. 4 WHG).

III. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 11 des Kostengesetzes – KG – in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. dem Kostenverzeichnis – KVz – in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechnung der Festsetzung der Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser bemisst sich nach Tarif-Stelle 8.IV.0/1.1.4.5.. Innerhalb dieser Rahmengen-

bühr (€ 100,- bis € 2.500.-) bemisst sich diese Gebühr für die wasserwirtschaftliche Amtshandlung. Nach dem internen Gebührenkatalog des Landratsamtes Weilheim-Schongau wird 1% der Baukosten der wasserwirtschaftlichen Maßnahme als Gebühr, mindestens € 100,- festgesetzt.

Von Seiten der Unternehmerin wurden Kosten für die Maßnahmen zur Regenentwässerung in Höhe von € 330.000,- benannt.

Der Gebührenrahmen in Höhe von € 2.500.- wird für diesen Bescheid ausgeschöpft.

Auslagen sind durch die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern und den Postzustellungsauftrag entstanden und werden entsprechend Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG erhoben.

Gebühren und Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

Tarifstelle 8.IV.0/	Berechnung in €	Gebühren in € ggf. kaufmännisch gerundet
1.1.4.5. Für das Einbringen und Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer: Rahmengebühr zwischen € 100,- und € 2.500. Nach internem Gebührenkatalog des Landratsamtes Weilheim-Schongau wird 1% der Baukosten (€ 330.000,-) der wasserwirtschaftlichen Maßnahme als Gebühr, mindestens jedoch € 100,- festgesetzt.	Ausschöpfung des Gebührenrahmens 2.500,00	 2.500,00
Auslagen: Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei Postzustellungsauftrag	 720,00 113,00 4,11	 837,11
Gebühren gesamt		3.337,11

Die Gebührenrechnung liegt diesem Bescheid bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela Gröndahl

Hinweise:

1. Aufgrund des neu ergangenen Datenschutzgesetzes werden in Bescheiden keine Namen nebst Anschrift von Grundstückseigentümer/innen und Einwendungsführer/innen genannt.
2. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
3. Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) kann über das Internet (http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm) beim Landesamt für Umwelt (LfU) bezogen werden.
4. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

II. Abdruck von I.

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- UNB
- Fachberatung für Fischerei
- Autobahndirektion Südbayern
- Gumberger
- Stadt Penzberg

per E-Mail

- Herrn RA Dodell für Frau Katharina Albert
- Eheleute Knittel
- Eheleute Günzl
- Frau Zila
- Herrn Bienek
- Eheleute Ritter
- Eheleute Thalbauer

III. Abdruck von I.

WV

- 2.1.3.1.2. Baubeginn / Bauende
- 2.1.3.13. Vorlage Dienst- und Betriebsanweisung
- 2.1.4. Bauabnahme ggf. in Abschnitten
- 2.3.1. Umwelt- Baubegleitung (Nennung)
- 2.3.3. Einzuhaltende Bauzeiten 1.9.-28.02.

IV. Abdruck von I.

Wasserbuch auch per E-Mail

V. Abdruck von I.

- Zum Vorgang Proj.Nr. 6831
- Abgabe NSW Vorgang

- Rechnung erstellen